

(Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Fakturerechnungskompte.)  
Eine wichtige Entscheidung auf dem Gebiete des Fakturerechnungskomptes und des Genossenschaftswesens ist vom Handelsgerichte Wien erlassen. Ueber eine von der Firma Joe Vesti Nachfolger durch Dr. R. Berzer gegen das „Kreditinstitut Zentralverkauf“, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien, eingebrachte Beschwerde, in welcher eine übermäßige Belastung der kreditsuchenden Mitglieder und eine ungesetzliche Verwendung des erzielten Gewinnes behauptet wurde, hat das Handelsgericht die Genossenschaft beauftragt, die Statuten dahin abzuändern, daß die Genossenschaft nicht zwingend als Verkaufsbureau sämtlicher Warenlieferungen der Mitglieder einschreiten dürfe, ferner daß sie eine Bestimmung über die Verteilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter in das Statut aufnehmen und die Geschäftsordnung mit den geänderten Statuten in Einklang bringen müsse. In den Gründen dieser Entscheidung wird hervorgehoben: Im wesentlichen wird in der Beschwerde behauptet, daß die Genossenschaft nicht dem Erwerbe und der Wirtschaft der Mitglieder dient, daß vielmehr die den kreditsuchenden Mitgliedern aufgelegten Lasten außerordentlich große seien, daß der Gewinn der Genossenschaft nicht den kredit-suchenden Mitgliedern, sondern dem Reservefonds und den Funktionären zukomme. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten des Registerrichters liegen vor. Die Statuten der Genossenschaft sowie die Geschäftsordnung derselben ergebe nämlich, daß die Mitglieder mit ihrem Beitritte zur Genossenschaft verpflichtet sein sollen, ihre sämtlichen Fakturen der Genossenschaft zu zedieren. Alle diese Bestimmungen müssen aus dem Statut und der Geschäftsordnung beseitigt werden, da sie die gewerbliche Freiheit der Mitglieder und damit ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit unterbinden. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist aber geschaffen, die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Mitglieder zu stützen, nicht sie zu beseitigen. Der gesetzlichen Vorschrift, daß die Statuten eine Bestimmung über die Verteilung des Gewinnes unter die Genossenschafter enthalten müssen, entsprechen die Statuten des „Kreditinstituts Zentralverkauf“ nicht, weil nach § 26 dieser Statuten der wesentliche Teil dieses Gewinnes (fast zwei Drittel) nach dem Ermessen des Vorstandes unter seinen Mitgliedern und unter den Aufsichtsräten zu verteilen ist. Der Vorstand wird hier — noch dazu in eigener Sache — über das Gesetz und über die Generalversammlung gestellt. Dies ist durchaus nicht angängig. Das Statut ist daher im Sinne des Gesetzes abzuändern.